

Information Reform der Altersvorsorge 2020

Die eidgenössischen Räte haben am 17.03.2017 die Reform der Altersvorsorge 2020 im Rahmen der Schlussabstimmungen verabschiedet. Das Reformvorhaben unterliegt jedoch noch der Zustimmung von Volk und Ständen. Die entsprechende Volksabstimmung ist für den 24.09.2017 vorgesehen. Bei Annahme ist das Inkrafttreten gestaffelt, per 01.01.2018 und per 01.01.2019, vorgesehen.

Die wesentlichen Entscheide im Hinblick auf die Umsetzung der Reform bei den Ausgleichskassen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65: Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils 3 Monate pro Jahr ab 2018 erhöht. Ab 2021 gilt für Frauen Referenzalter 65.
- Flexibler Rentenbezug: Ermöglichen des Vorbezuges ab 62 Jahren. Einführung Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub sowie Einführung von neuen Kürzungssätzen und Aufschubzuschlägen.
- Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter: Möglichkeit der Rentenverbesserung aufgrund Anrechnung von Einkommen und Beitragszeiten, welche ab dem Referenzalter bis maximal zum 70. Altersjahr erzielt wurden.
- Kompensationsmassnahmen in der AHV: Einführung eines monatlichen Zuschlages von Fr. 70.-- auf den Altersrenten für Neurentnerinnen und Neurentner. Erhöhung der Plafonierungsgrenze für Ehepaare in der AHV von heute 150% auf 155%. Diese Massnahmen treten 2019 in Kraft.
- Erhöhung des AHV-Beitragssatzes um 0.3%: Der Beitragssatz wird zur Finanzierung des Zuschlages erhöht, sobald die Erhöhung des Referenzalters der Frauen abgeschlossen ist (per 01.01.2021).

Detaillierte Informationen über die vorgesehenen Änderungen sind wie folgt verfügbar:

- Zusammenfassung des Geschäftes auf der [Internetseite des Parlaments](#)
- Informationen auf der [Internetseite des BSV](#) (inkl. Schlussabstimmungstexte)